



Gut vorsorgen für Alter und Krankheit

Informationen zu Vorsorgevollmacht,
rechtlicher Betreuung und Patientenverfügung

**Wir helfen
hier und jetzt.**

Inhalt

Vorwort	4
Zum Aufbau der Broschüre	5
A. Das neue Ehegattenvertretungsrecht	6
B. Die Vorsorgevollmacht	8
C. Die Betreuungsverfügung	15
D. Die Patientenverfügung	19
Anhang mit Formularen	23

Impressum

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.
Sülzburgstr. 140
50937 Köln

Telefon: +49 (0)221 4 76 05-0
Telefax: +49 (0)221 4 76 05-288
E-Mail: info@asb.de
www.asb.de

Verantwortlich:
Dr. Uwe Martin Fichtmüller,
Hauptgeschäftsführer

Text:
Dr. Bettina Leonhard,
Fachbereichsleiterin Soziale Dienste

Layout und Satz:
Fachbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
ASB-Bundesverband

Bilder:
AdobeStock/Robert Kneschke: Titel; AdobeStock/fizkes: S. 5;
AdobeStock/Minerva Studio: S. 6; ASB/Eidelstedt: S. 8;
AdobeStock/zinkevych: S. 10; ASB/B. Bechtloff: S. 11;
ASB/Gordon Welters: S. 13; ASB/Hannibal: S. 15; AdobeStock/
Lightsy/Stocksy: S. 21; AdobeStock/Monkey Business: S. 17;
AdobeStock/JackF: S. 19

© ASB-Bundesverband, August 2023

Vorwort

Viele Menschen denken zwar über finanzielle Vorsorge für später nach, verdrängen jedoch den Gedanken an eine rechtliche Vorsorge. Der ASB will Sie mit der vorliegenden Broschüre dabei unterstützen, Ihren persönlichen Weg zu finden und die richtigen Entscheidungen für den Fall zu finden, dass Sie selbst vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr handlungsfähig sind. Die Broschüre liefert gleichzeitig konkrete Vorschläge, falls Sie sich zu einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung und möglichst auch zu einer hiermit kombinierten Patientenverfügung entschließen.

Warum vorsorgen?

Ein schwerer Unfall mit nachfolgendem Koma, ein Schlaganfall oder andere Erkrankungen können das Leben verändern. Wer bestimmt dann, welche ärztlichen Behandlungen durchgeführt werden oder ob der Umzug in ein Pflegeheim erfolgen soll? Wer stellt die notwendigen Anträge bei den Ämtern und kümmert sich um finanzielle Angelegenheiten?

Angehörige haben kein automatisches Vertretungsrecht

(Ehe-)Partner:innen oder Kinder dürfen diese Entscheidungen nicht ohne Weiteres treffen. In Deutschland durften bisher nur Eltern für ihre minderjährigen Kinder rechtlich verbindlich handeln – nicht aber umgekehrt. Angehörige dürfen für einen volljährigen Menschen grundsätzlich nur dann entscheiden, wenn sie eine Vorsorgevollmacht für ihn besitzen oder die rechtliche Betreuung übernommen haben.

Ausnahme: Seit dem 1. Januar 2023 gilt ein Not-Ehegattenvertretungsrecht

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in Deutschland ein beschränktes wechselseitiges gesetzliches Vertretungsrecht für Eheleute und eingetragene Lebenspartner:innen in Fragen der Gesundheitsfürsorge. Wer verheiratet bzw. verpartnert ist, kann den/die Partner:in künftig in Gesundheitsangelegenheiten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vertreten. Stehen weitere Entscheidungen an oder ist infolge eines unfallbedingten Langzeitkomas oder einer Demenz eine längere Vertretung notwendig, muss ein rechtlicher Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin bestellt werden.

Vorsorge ist nicht nur im Alter überlegenswert

Das Beispiel des Unfalls zeigt, dass sich nicht nur alte Menschen mit der Frage der Vorsorge auseinandersetzen sollten. Durch Unfälle im Straßenverkehr, beim Skifahren, Klettern oder Schwimmen sowie durch schwere Erkrankungen wie Schlaganfälle können auch jüngere Menschen einen Hirnschaden erleiden. Dies passiert zum Glück selten. Trotzdem sollten Sie sich rechtzeitig Gedanken über eine Vorsorge für derartige Situationen machen und diese schriftlich festhalten.

Vorsorge hilft den Angehörigen

Noch etwas: Wenn Sie vorsorgen, stellen Sie nicht nur sicher, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen erfüllt werden. Hierdurch erleichtern Sie auch die Aufgabe der bevollmächtigten bzw. betreuenden Person. Viele Entscheidungen für einen anderen Menschen lassen sich nämlich einfacher treffen, wenn dessen Vorstellungen und Wünsche bekannt sind.

Gute Unterstützung für die Vorsorgeplanung suchen

Die vorliegende Broschüre möchte informieren und Mut machen, diese Vorsorge zu treffen. Sie finden hier grundlegende Informationen zum Ehegattenvertretungsrecht, zur Vorsorgevollmacht, zur Betreuungsverfügung und zur Patientenverfügung. Eine persönliche Beratung zu allen Fragen der Vorsorgeplanung erhalten Sie z. B. bei Ihrem örtlichen Betreuungsverein. Selbstverständlich können Sie sich auch rechtlich oder notariell beraten lassen. Wenn Sie die Erstellung einer Patientenverfügung planen, sollten Sie zudem Ihren Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin ansprechen. Auch viele Gliederungen des ASB haben erfahrene Berater:innen und nehmen sich Zeit für Sie.

Es ist ratsam, dass Sie frühzeitig mit Ihren Kindern, Ihrem (Ehe-)Partner oder Ihrer (Ehe-)Partnerin, Angehörigen oder engen Freund:innen über Ihre Vorsorgepläne sprechen. Dabei sollten Sie klären, wer als bevollmächtigte Person oder rechtliche: Betreuer:in für Sie tätig werden soll.

Zum Aufbau dieser Broschüre

Ehegattenvertretungsrecht

Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften greift seit dem 1. Januar 2023 das Ehegattenvertretungsrecht. Was es bedeutet und weshalb die eigene Vorsorge für den Fall eines Unfalls oder einer Krankheit auch in Zukunft nicht ausgedient hat, erfahren Sie in Kapitel A.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, dass eine bestimmte Person Sie rechtlich vertreten darf, falls Sie beispielsweise durch einen schweren Unfall das Bewusstsein verlieren oder im Verlauf einer Demenz auf Unterstützung angewiesen sind. Diese Form der Vorsorge wird nach dem Ehegattenvertretungsrecht in Kapitel B dargestellt.

Betreuungsverfügung

Entscheiden Sie sich gegen eine Vorsorgevollmacht oder wollen Sie auch für den Fall einer eventuell notwendigen rechtlichen Betreuung vorsorgen, dann ist die Betreuungsverfügung das richtige Instrument. Sie sorgt dafür, dass der eigene Wille im Betreuungsverfahren zur Geltung kommt, wenn Sie selbst diesen nicht mehr äußern können.

Sie wird im Anschluss an die Vorsorgevollmacht in Kapitel C ausgeführt.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung regelt im Unterschied zur Vorsorgevollmacht nicht, wer für eine andere Person rechtlich handeln darf. Die Patientenverfügung formuliert vielmehr Vorstellungen und Wünsche für konkrete Krankheitssituationen. Sie greift dann, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können, weil Sie das Bewusstsein verloren haben oder sich im Endstadium einer demenziellen Erkrankung befinden. Sie sollten neben der Patientenverfügung möglichst auch eine Vorsorgevollmacht haben, damit die von Ihnen bevollmächtigte Person Ihre Wünsche umsetzen kann.

Alle Ausführungen zur Patientenverfügung finden Sie in Kapitel D.

Konkrete und rechtssichere Vorschläge für das eigene Handeln

Neben den grundlegenden Informationen zu den einzelnen Vorsorgemöglichkeiten will die Broschüre auch konkrete Vorschläge für Ihre Vorsorgeplanung liefern. Sie finden im Anhang rechtssichere Formulare, die Sie nutzen können. Die Formulare wurden vom Bundesministerium der Justiz erstellt und werden laufend überprüft. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Formularen um vorgefertigte Bausteine handelt und Sie das Formular an Ihre Bedürfnisse anpassen müssen. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich persönlich beraten.

Falls Sie Ihre Vorsorgedokumente der bevollmächtigten oder einer anderen Vertrauensperson übergeben: Denken Sie daran, die ausgefüllten Formulare in Kopie zu Ihren Unterlagen zu nehmen, damit Sie später noch wissen, was Sie geregelt haben.





A. Das neue Ehegattenvertretungsrecht

Was bringt es und warum bleibt Vorsorge trotzdem wichtig?

Das seit dem 1. Januar 2023 geltende Ehegattenvertretungsrecht gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Es gilt nicht für Paare, die unverheiratet zusammenleben (Lebensgefährte:innen).

Was dürfen Ehe-/Lebenspartner:innen künftig, wenn ein Mensch bewusstlos oder schwer krank ist?

Ehe- bzw. Lebenspartner:innen dürfen ihre:n Partner:in vertreten, wenn diese:r z. B. nach einem Unfall plötzlich nicht mehr in der Lage sind, in ärztliche Untersuchungen oder eine Operation einzuwilligen oder solche medizinischen Maßnahmen abzulehnen.

Hat die jetzt einwilligungsunfähige Person eine Patientenverfügung erstellt, müssen die dort niedergelegten Wünsche vom vertretungsberechtigten Ehe-/Lebenspartner bzw. von der vertretungsberechtigten Ehe-/Lebenspartnerin befolgt werden.

Umfasst das Ehegattenvertretungsrecht auch freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlungen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen (vgl. näher in Kapitel B) sind anders als Zwangsbehandlungen (vgl. dazu ebenfalls näher in Kapitel B) vom Ehegattenvertretungsrecht umfasst.

Hierzu ein Beispiel:

Nach einem schweren Fahrradunfall ist Herr A. bewusstlos und muss operiert werden. Seine Ehefrau willigt in die Operation ein. Herr A. fällt nach der Operation in ein Delirium. Er hat Wahnvorstellungen, ist nicht ansprechbar, aggressiv und sehr unruhig. Hier kann Frau A. mit der Genehmigung des Betreuungsgerichts für ihren Ehemann entscheiden, dass sein Bett zu seinem Schutz mit einem Gitter versehen werden soll, damit er nicht herausfällt (freiheitsentziehende Maßnahme). Die freiheitsentziehenden Maßnahmen dürfen aller-

dings nicht länger als sechs Wochen dauern. Hat sich der Zustand von Herrn A. dann nicht verbessert, muss im Eilverfahren eine rechtliche Betreuung bestellt werden.

Eine Abwandlung:

Während Herr A. nach der Operation im Delirium liegt, müssen weitere lebenserhaltende Maßnahmen (weitere Operation, vorübergehende künstliche Ernährung) getroffen werden. Herr A. ist nicht ansprechbar, kann also nicht in diese Maßnahmen einwilligen. Er wehrt sich aber dagegen. Eine Operation oder künstliche Ernährung müsste damit zwangsweise durchgeführt werden. Das Ehegattenvertretungsrecht umfasst die zwangsweise Durchführung von Maßnahmen jedoch nicht. Es muss eine rechtliche Betreuung bestellt werden.

Was ist zusätzlich zu medizinischen Maßnahmen noch vom Vertretungsrecht umfasst?

Das Vertretungsrecht der vertretenden Ehe-/Lebenspartner:innen erstreckt sich darüber hinaus auch auf Verträge, die direkt mit der Gesundheit zu tun haben. Dazu gehören Behandlungsverträge mit dem Krankenhaus. Im Bereich von Rehabilitation und Pflege kommen nur dringende Maßnahmen in Betracht, die sich an die Entlassung aus der Krankenhausbehandlung nach einem Unfall oder schweren Schlaganfall anschließen. Der Abschluss eines Heimvertrags gehört nicht dazu, denn damit sind ein Umzug und ein neuer Lebensort für den/die Partner:in verbunden. Derart weitgehende Entscheidungen umfasst das Ehegattenvertretungsrecht nicht. Es ist lediglich ein Notvertretungsrecht für gesundheitliche Fragen. Wird ein Umzug ins Pflegeheim erforderlich, muss das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung einrichten.

Wann ist das Notvertretungsrecht zum Schutz der handlungsunfähigen Person in Ehe und Lebenspartnerschaft ausgeschlossen?

Das Notvertretungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eheleute oder die Lebenspartner:innen getrennt leben. Oder wenn ein:e Ehe- oder Lebenspartner:in früher einmal geäußert hat, nicht vom/von der anderen vertreten werden zu wollen. Es greift außerdem nicht, wenn eine Vorsorgevollmacht existiert.

Das Ehegattenvertretungsrecht ist zudem auf höchstens sechs Monate befristet. Ist der/die zu Vertretende nach dieser Zeit nicht selbst wieder handlungsfähig, muss rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist ein Verfahren zur Bestellung einer rechtlichen Betreuung beim Betreuungsgericht eingeleitet werden.

Warum ist Vorsorge, also insbesondere die Vorsorgevollmacht, nach wie vor wichtig?

Das Ehegattenvertretungsrecht ist – wie oben beschrieben – ein sehr beschränktes Notinstrument. Es deckt nicht alles ab, was im Hinblick auf die eigene Vorsorge notwendig werden kann. So ist es auf Ehepaare und in einer Lebenspartnerschaft lebende Personen beschränkt. Unverheiratete Paare und Alleinstehende müssen selbst für den Fall vorsorgen, dass sie durch eine Krankheit oder einen Unfall einwilligungs- und handlungsunfähig werden.

Auch bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften greift das Vertretungsrecht nur in einer Akutsituation wie Unfall, plötzlicher Hirnblutung und den darauffolgenden unmittelbaren medizinischen Behandlungsnöwendigkeiten. Längerfristig aber wird die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung notwendig, wenn die erkrankte Person durch einen Unfall oder eine Erkrankung eine schwere Behinderung davonträgt und nicht wieder handlungsfähig wird. Im Fall einer Demenz ist das Ehegattenvertretungsrecht schon allein aufgrund seiner begrenzten Dauer ungeeignet.

Das Ehegattenvertretungsrecht umfasst zudem nur bestimmte gesundheitsbezogene Angelegenheiten. Es umfasst beispielsweise nicht den Zugriff auf das Konto der verunfallten Partnerin bzw. des verunfallten Partners, um nach dem Unfall Rechnungen zu begleichen. Hierfür ist eine (Konto-)Vollmacht nötig. Gleiches gilt, wenn ärztliche Zwangsbehandlungen oder ein Umzug notwendig werden. Auch diese Maßnahmen sind nicht vom Ehegattenvertretungsrecht umfasst.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung bleiben also nach wie vor wichtig. Selbst in einer Ehe: denn wenn es eine Vorsorgevollmacht gibt, dann gilt das, was dort geregelt ist, und das Ehegattenvertretungsrecht kommt gar nicht zum Zug.



B. Die Vorsorgevollmacht

I. Was ist unter dem Begriff „Vorsorgevollmacht“ zu verstehen und was kann geregelt werden?

Gegenstand der Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihrer Tochter, Ihrem Sohn oder einer sonstigen eng vertrauten Person eine Vorsorgevollmacht erteilen, geben Sie ihr oder ihm das Recht, stellvertretend für Sie zu handeln. Die Person, der Sie die Vollmacht geben, wird als bevollmächtigte Person bezeichnet. Die bevollmächtigte Person darf z. B. für Sie und auf Ihre Kosten Lebensmittel kaufen oder für Sie einen Mietvertrag abschließen. Das Blatt, auf dem die Vorsorgevollmacht niedergeschrieben ist, wird als Vollmachtsurkunde bezeichnet.

Die Vollmacht gebende Person kann der bevollmächtigten Person Weisungen erteilen

Sie können der bevollmächtigten Person genaue Anweisungen geben. Damit legen Sie fest, was die bevollmächtigte Person tun und beachten soll. Sie sollten Ihre Wünsche und Vorstellungen nicht nur mündlich äußern, sondern aufschreiben, schon damit die bevollmächtigte Person sich Jahre später noch an alle Ihre Wünsche erinnert. Sie können beispielsweise regeln, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einer Einrichtung versorgt werden wollen, ob Angehörige zu besonderen Anlässen Geldgeschenke bekommen sollen, ob für soziale Orga-

nisationen wie den ASB gespendet werden soll etc. Sie sollten auch festlegen, ab welchem Zeitpunkt die bevollmächtigte Person für Sie handeln darf. Wahrscheinlich wird es Ihr Wunsch sein, dass die bevollmächtigte Person erst dann für Sie handelt, wenn Sie selbst das wegen eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr können. Darüber sollten Sie mit der bevollmächtigten Person sprechen und eine entsprechende Vereinbarung treffen.

Umfang der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht kann sich auf die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten wie z. B. die Organisation häuslicher Pflege beziehen. Sie kann aber auch sehr umfassende Handlungsberechtigungen umfassen wie die Erledigung von Behörden- und Versicherungsangelegenheiten, die Einwilligung in Operationen, die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen oder den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen.

Wenn Sie nur einzelne Angelegenheiten, z. B. die Vornahme von Bankgeschäften, auf die bevollmächtigte Person übertragen, besteht die Gefahr, dass im Fall einer Demenz oder eines schweren Unfalls weitere Angelegenheiten regelungsbedürftig werden. Trifft die Vorsorgevollmacht hierzu keine Aussage, dann kann niemand für Sie handeln. Dann muss das zuständige Betreuungsgericht, obwohl Sie eine Vorsorgevollmacht haben, eine rechtliche Betreuung für Sie bestellen.

II. Welche Voraussetzungen gibt es für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht?

Die Erteilung einer Vollmacht setzt die Geschäftsfähigkeit der Vollmacht gebenden Person voraus. Es genügt hierfür, dass die Vollmacht gebende Person die Vollmacht im grundsätzlichen Bewusstsein ihrer Bedeutung erteilt hat, sie also weiß, dass ein:e andere:r für sie in bestimmten Bereichen handeln kann. Die für die Vollmachtserteilung notwendige Geschäftsfähigkeit kann bei einer schon weit fortgeschrittenen Demenz, bei schwerer geistiger Behinderung, bei weit fortgeschrittenen Suchterkrankungen sowie in akuten Schüben einiger psychischer Erkrankungen fehlen.

Wichtig

Zu Beginn einer Demenz kann die/der Betroffene in der Regel problemlos eine Vorsorgevollmacht erteilen. Mit einem Fortschreiten der Erkrankung kann sich dies ändern. Auch um späteren

Zweifeln an der Gültigkeit einer Vollmacht zu begegnen, empfiehlt sich hier eine notarielle Beurkundung.

III. In welcher Form muss die Vorsorgevollmacht vorliegen?

Schon aus Beweisgründen sollten Sie eine Vollmacht schriftlich abfassen. Sie können die Vollmacht handschriftlich oder am PC erstellen, auch die Übernahme eines schriftlichen Vordrucks ist möglich. Abschließend müssen Sie die Vorsorgevollmacht eigenhändig und unter Angabe von Ort und Datum unterschreiben.

Wichtig

Bei Verwendung eines schriftlichen Vordrucks sollten Sie nicht „blind“ die vorgeschlagenen Formulierungen übernehmen. Es ist immer darauf zu achten, dass sich die eigenen Bedürfnisse und Verhältnisse in der Vollmacht niederschlagen. Gegebenenfalls sollten Sie eine Beratung (Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden, Notar:in oder entsprechend aufgestellte Gliederungen des ASB) aufsuchen.

Notarielle Beurkundung der Vollmacht

Notar:innen beraten und stellen sicher, dass der Inhalt der Vollmacht alles umfasst, was Sie regeln möchten. Die notarielle Beurkundung bestätigt daneben Ihren künftigen Vertragspartner:innen, dass die Unterschrift unter der Vollmacht tatsächlich von Ihnen stammt.

Zudem dient eine notarielle Beurkundung auch zum Nachweis, dass die Vollmacht gebende Person bei

Errichtung der Vollmacht geschäftsfähig war. Kommt der Notar bzw. die Notarin nämlich zu der Überzeugung, dass jemand aufgrund seiner Demenz oder geistigen Behinderung nicht geschäftsfähig ist, muss er bzw. sie die Beurkundung der entsprechenden Vorsorgevollmacht ablehnen. Eine notarielle Beurkundung garantiert damit die Wirksamkeit der entsprechenden Vollmacht.

Bei einem umfangreicheren Vermögen, zu dem auch Grundstücke, Häuser oder Wohnungen gehören, sollte vor Erstellung der Vorsorgevollmacht eine anwaltliche oder notarielle Beratung stattfinden, da hier eine notarielle Beurkundung erforderlich werden kann.

Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten

Damit der oder die Bevollmächtigte im Bedarfsfall problemlos auf Ihre Konten zugreifen kann, sollte dies bei der Vorsorge berücksichtigt werden. Zu beachten ist hier, dass Banken zu ihrer Sicherheit eigene Formulare (Konto-/Depotvollmacht) verwenden. Diese Vollmachten sind in der Regel in der Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeitenden, möglichst auch in Begleitung des oder der bevollmächtigten Person, zu erteilen.

IV. Genügt die Erstellung einer Generalvollmacht?

Generalvollmacht umfasst nicht alle Bereiche

Wenn Sie möchten, dass der oder die Bevollmächtigte in allen möglichen Bereichen für Sie handeln kann, könnte man daran denken, eine „Generalvollmacht“ oder eine „Vollmacht in allen Angelegenheiten“ zu erstellen. Eine solche Vollmacht würde aber – anders als ihr Wortlaut nahelegt – bestimmte Bereiche nicht erfassen: Weder kann die bevollmächtigte Person im Bedarfsfall in eine mit Lebensgefahr verbundene Operation (z. B. am Herzen) oder in eine Organspende einwilligen noch in den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen oder in zu Ihrem Schutz erforderliche freiheitsentziehende Maßnahmen. Folglich muss dann, wenn eine schwere, aber lebensnotwendige Operation erforderlich ist, eine rechtliche Betreuung bestellt werden.

Ausdrückliche und schriftliche Benennung der gewünschten Befugnisse

Damit der oder die Bevollmächtigte in diesen buchstäblich lebensentscheidenden Fragen für Sie handeln darf, müssen Sie die entsprechenden Befugnisse in der Vollmacht also ausdrücklich benennen. Dazu können Sie die Formularvordrucke, die sich in dieser Broschüre befinden, verwenden. Sie sind geprüft und erfüllen die gesetzlichen Anforderungen an die Benennung der entsprechenden Befugnisse.

V. Wer eignet sich als bevollmächtigte Person?

Eine Vorsorgevollmacht verleiht der bevollmächtigten Person Macht über Sie. Denn selbst wenn Sie dem oder der Bevollmächtigten bestimmte Anweisungen gegeben haben, ist die Vollmacht gegenüber anderen Personen auch bei einer Missachtung dieser Anweisungen wirksam. Oberster Grundsatz bei der Frage, wer als bevollmächtigte Person in Betracht kommt, ist daher Ihr absolutes Vertrauen in diesen Menschen. Daher kommen vor allem nahe Angehörige (Kinder, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner:innen) in Betracht, gegebenenfalls auch sehr enge Freund:innen, denen Sie absolut vertrauen.

Familienfrieden sichern

Soll einem von mehreren Kindern eine Vollmacht erteilt werden, sollte dies unbedingt mit den anderen Kindern abgesprochen werden. Sonst kann die Bevollmächtigung eines Kindes bei den Geschwistern ein Gefühl der Zurücksetzung erzeugen, der Familienfriede kann darunter leiden und im schlimmsten Fall kann es zu Misstrauen der Geschwister gegenüber dem bevollmächtigten Kind und seinen Befugnissen kommen.

Mehrere Bevollmächtigte möglich

Sie können auch mehrere Bevollmächtigte einsetzen.

Wichtig

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte einsetzen wollen, die jeweils alleine handeln dürfen, erhält jeder von ihnen auch eine eigene Vollmacht. Hierzu kann der Mustervordruck kopiert und mehrfach verwendet werden.

VI. Kann man einen Missbrauch der Vorsorgevollmacht verhindern?

Wenn Sie der oder dem Bevollmächtigten uneingeschränkt vertrauen, ist das gut und in Ordnung. Nur in diesem Fall darf eine Vollmacht erteilt werden. Trotzdem gibt es immer wieder Fälle, in denen es zu einem missbräuchlichen Einsatz der Vollmacht in Bezug auf vermögensrechtliche Angelegenheiten kommt: etwa dass die bevollmächtigte Person nicht die Wünsche der Vollmacht gebenden Person im Hinblick auf eine kostspielige Unterbringung erfüllt, weil diese das Erbe schmälert, oder dass sie sogar Geld aus dem Vermögen der Vollmacht gebenden Person für eigene Zwecke abzweigt.

Einsetzung eines/einer Kontrollbevollmächtigten möglich

Wenn Sie dies befürchten, können Sie eine weitere Person mit der Kontrolle der bevollmächtigten Person beauftragen. Der/Die „Kontrollbevollmächtigte“ kann dann Auskunft und Rechenschaft verlangen. Man kann auch festlegen, dass die bevollmächtigte Person bei bestimmten, näher festgelegten Entscheidungen und Handlungen die Zustimmung des/der Kontrollbevollmächtigten einholen muss.

Gerichtliche Kontrolle der Vollmacht?

Mit dem Einsetzen eines/einer Kontrollbevollmächtigten kann sich die Vollmacht gebende Person selbst absichern. Grundsätzlich ist nämlich eine gerichtliche Kontrolle des Handelns der bevollmächtigten Person bei der Vorsorgevollmacht – anders als bei der rechtlichen Betreuung – nicht vorgesehen. Ausgenommen





sind bestimmte Aufgaben im Bereich der Gesundheits-
sorge, zu denen die Einwilligung des Betreuungs-
gerichts notwendig ist (siehe Kapitel B. XI).

Nur wenn Angehörige oder andere Personen dem
Gericht einen konkreten Verdacht für einen Miss-
brauch der Vollmacht mitteilen, kann das Gericht dies
überprüfen. Bestätigen sich die Vorwürfe, bestellt das
Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer bzw. eine
Kontrollbetreuerin. Dieser/diese kann dann von der
bevollmächtigten Person Auskunft und Rechnungsle-
gung verlangen. Als letztes Mittel kann die Vollmacht
sogar widerrufen werden.

VII. Wie bewahrt man die Voll- macht auf und wo kann sie regis- triert werden?

Die Vorsorgevollmacht kann an einem bestimmten Ort
wie z. B. in einer Schreibtischschublade aufbewahrt
werden, den die bevollmächtigte Person kennt und
wo sie die Urkunde auch findet. Alternativ kann die
Vollmachtsurkunde sofort nach ihrer Ausstellung der
bevollmächtigten Person übergeben werden. Bei einer
notariellen Beurkundung kann die Vollmachtsurkun-
de im betreffenden Notariat aufbewahrt werden. Es
besteht zudem die Möglichkeit, die Vorsorgevollmacht
sowie den/die Namen der bevollmächtigten Person/en
beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkam-
mer registrieren zu lassen.

Wichtig

Die Vollmachtsurkunde selbst wird
nicht beim Vorsorgeregister aufbe-
wahrt. Im Anhang finden Sie eine
Hinweiskarte mit Angaben zu Ihrer
Person und den von Ihnen erstellten
Vorsorgedokumenten. Diese können Sie mit Ihren
Ausweispapieren stets bei sich führen, damit die
von Ihnen bevollmächtigte Person im Notfall
schnell benachrichtigt wird und tätig werden kann.

VIII. Ab wann und wie lange darf der/die Bevollmächtigte handeln?

Die Vorsorgevollmacht wird mit ihrer Ausstellung
sofort wirksam. Das bedeutet, dass die bevollmächti-
gte Person auch sofort mit Wirkung für die Vollmacht
gebende Person handeln kann.

Wichtig

Wenn der Vollmachtgeber oder die
Vollmachtgeberin das anliegende, vom
Bundesjustizministerium entwickelte
Formular einer Vorsorgevollmacht
verwendet, hat die bevollmächtigte
Person nur Vertretungsmacht, wenn sie die Vorsor-
gevollmacht im Original vorlegt. Damit können Sie
verhindern, dass die bevollmächtigte Person für
Sie handelt, obwohl Sie selbst Ihre Angelegenheiten
noch regeln können. Dazu sollten Sie die Urkunde
einer anderen Person zur Verwahrung geben oder
sie selbst an einem sicheren Ort aufbewahren.

Wenn Sie eine andere Person bevollmächtigen wollen,
können Sie die ursprüngliche Vollmacht jederzeit wi-
derrufen und eine neue Vollmacht ausstellen. Wichtig
ist, dass Sie die alte Vollmachtsurkunde vernichten.

IX. Kann eine Vollmacht über den Tod der Vollmacht gebenden Person hinaus bestehen?

Anders als eine rechtliche Betreuung, die mit dem
Tod der betreuten Person endet, ist eine Vorsorge-
vollmacht nicht zwingend mit dem Tod der Vollmacht
gebenden Person unwirksam. Wenn Sie dies wün-
schen, kann die Vollmacht auch über Ihren Tod hinaus
fortbestehen. Das kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn
Sie alleinstehend sind und Ihre Erb:innen nicht vor
Ort sind. In diesem Fall kann die bevollmächtigte Per-
son nach Ihrem Tod die Beerdigung und andere Dinge
regeln, bis die Erb:innen die Erbschaft angenommen
haben. Die Vollmacht endet dann mit dem Widerruf
der Vollmacht durch die Erb:innen.

X. Wo kann sich die bevollmächtigte Person Unterstützung holen?

Das Handeln für eine andere Person ist nicht immer einfach. Es kann Situationen geben, in denen der/die Bevollmächtigte Unterstützung und Rat benötigt. Hier können die örtlichen Betreuungsvereine helfen: Sie sind gesetzlich verpflichtet, zu Vorsorgevollmachten zu informieren, Vollmachtgeber:innen bei der Erstellung ihrer Vollmacht zu helfen und Bevollmächtigte bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen. Statt an den Betreuungsverein können sich Bevollmächtigte auch an die örtlichen Betreuungsbehörden wenden.

XI. Näheres zu den Aufgaben im Bereich Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Für jede medizinische Behandlung (Blutabnehmen, Operationen, Medikamentengabe etc.) gilt: Ärzt:innen müssen Patient:innen verständlich über anstehende ärztliche Maßnahmen informieren. Die Entscheidung darüber, ob die Behandlung durchgeführt wird, liegt dann beim Patienten bzw. bei der Patientin. Sie oder er muss das Einverständnis mit der Behandlung erklären. In medizinische Maßnahmen einwilligen kann jeder Mensch, der einwilligungsfähig ist. Dafür muss er die konkrete, zur Entscheidung anstehende

medizinische Maßnahme (die Impfung, das Röntgen, die Operation etc.) verstehen können. Diese Fähigkeit kann bei einer weit fortgeschrittenen Demenz oder einer schweren geistigen Behinderung fehlen. Sie fehlt immer, wenn Patient:innen bewusstlos sind oder im Koma liegen.

Vorgehen bei fehlender Einwilligungsfähigkeit des Patienten/der Patientin

Wenn eine Patientin oder ein Patient einwilligungsunfähig ist, entscheidet die bevollmächtigte Person über die Vornahme einer medizinischen Behandlung. Dies kann sie allerdings nur, wenn ihr die entsprechenden Befugnisse in der Vollmachtsurkunde übertragen wurden. Falls die Vollmacht die entsprechenden Befugnisse nicht enthält, muss in der Regel eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt werden. Diese:r willigt dann stellvertretend für den einwilligungsunfähigen Menschen in die Operation oder Therapie ein.

Nur wenn ein medizinischer Notfall vorliegt, können die behandelnden Ärzt:innen ohne Mitwirkung der bevollmächtigten Person oder der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Behandlung entscheiden.

Betreuer:innen, Ärzt:innen und Bevollmächtigte handeln bei ihren Entscheidungen nach dem sogenannten mutmaßlichen Willen der Patient:innen. Das bedeutet, sie handeln so, wie der einwilligungsunfähige Mensch vermutlich entscheiden würde, wenn er dies könnte. Da sie seinen eigentlichen Willen nicht kennen, wird



die Entscheidung in der Regel dahin gehen, alles im Sinne der Lebensverlängerung zu unternehmen. Liegt jedoch eine Patientenverfügung vor, müssen alle Beteiligten die dort niedergelegten Behandlungswünsche beachten. Die Patientenverfügung kann z. B. regeln, dass keine Amputation vorgenommen werden darf oder dass eine künstliche Ernährung unter bestimmten Umständen unterbleiben soll.

Wichtig

Die Vollmacht regelt das „Ob“ des Handelns. Sie berechtigt die bevollmächtigte Person, in gesundheitlichen Fragen für den/die nicht äusserungsfähige:n oder einwilligungsunfähige:n Vollmachtgeber:in zu handeln und dabei auch Entscheidungen zu möglicherweise lebensgefährlichen Operationen und Behandlungen zu treffen bzw. lebensverlängernde Maßnahmen abzulehnen. Die Patientenverfügung dagegen regelt das „Wie“ des Handelns in gesundheitlichen Fragen. Sie gibt Anweisungen für die Vollmacht gebende Person und das behandelnde Fachpersonal. Sie sagt, wie der Patient oder die Patientin behandelt werden will.

Unter IV. wurde schon erwähnt, dass eine „Generalvollmacht“ wichtige Aufgaben im Gesundheitsbereich nicht automatisch abdeckt. Ihre Vollmacht muss diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnen, damit die bevollmächtigte Person handeln darf. Dabei geht es um die Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen, freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen.

Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in ärztliche Maßnahmen

Die Vollmacht muss, damit die bevollmächtigte Person in diesem Bereich handeln kann, ausdrücklich aufführen,

- dass die bevollmächtigte Person auch dann einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen darf, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (wie bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (wie bei einer Amputation),
- dass die bevollmächtigte Person die Einwilligung in solche Maßnahmen auch verweigern oder eine entsprechende Einwilligung widerrufen und auch der Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen zustimmen darf.

Hintergrund

Die genannten Befugnisse ermöglichen es, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person buchstäblich Entscheidungen über Leben und Tod für Sie trifft. Daher sollten Sie überlegen, ob Sie dies wirklich wollen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die schriftliche Vollmacht muss – wenn die Vollmacht gebende Person diese Aufgaben auf die bevollmächtigte Person übertragen will – ausdrücklich die Befugnis nennen, dass die bevollmächtigte Person in eine zum Schutz der Vollmacht gebenden Person notwendige geschlossene Unterbringung, eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen darf. Im Folgenden soll kurz beschrieben werden, in welchen Situationen und unter welchen Voraussetzungen die nachfolgenden Maßnahmen zur Anwendung kommen können.

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen schränken die Bewegungsfreiheit einer Person ohne deren Zustimmung ein. Sie dürfen nur zum Schutz von Menschen eingesetzt werden, die selbst nicht (mehr) einschätzen können, dass sie sich durch ihr eigenes Handeln schwer gefährden, und nur dann, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, den Schutz des betreffenden Menschen zu gewährleisten. Dabei geht es immer um Menschen, die ihren Willen aufgrund einer Demenz, psychischen oder geistigen Krankheit oder Behinderung nicht frei bilden können. Jede Maßnahme, die diesen Personenkreis gezielt in seinem Wunsch beeinträchtigt, seinen bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen, ist eine freiheitsentziehende Maßnahme und muss durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.

Zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen gehören zum Beispiel Bettgitter, die den Sturz eines dementen Menschen aus dem Bett verhindern sollen, Bauchgurte, Fixierstühle, aber auch sedierende Medikamente, die gezielt zur Ruhigstellung verabreicht werden.

Hierzu ein Beispiel:

Eine Pflegeheimbewohnerin mit schwerer Demenz verlässt nachts seit einiger Zeit die Einrichtung und läuft auf die Straße, sodass es schon mehrfach fast zum Unfall kam. Alle Möglichkeiten, die demente Frau von ihren nächtlichen Ausflügen abzuhalten, sind gescheitert. Die Einrichtung fordert nun den/die Bevollmächtigte:n (bzw. den/die Betreuer:in, wenn niemand bevollmächtigt wurde) auf, beim Betreuungsgericht die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen zu beantragen. Eine solche freiheitsentziehende Maßnahme kann zum Beispiel darin liegen, dass zum Schutz der dementen Bewohner:innen einer Wohngruppe die Tür nachts verschlossen ist und erst auf Zuruf eines Bewohners bzw. einer Bewohnerin geöffnet wird.

Wichtig

Freiheitsentziehende Maßnahmen sollen zwar dem Schutz eines dementen, kranken oder behinderten Menschen dienen, sie schränken aber auch seine Freiheitsrechte ein. Daher dürfen freiheitsentziehende Maßnahmen immer nur das letzte Mittel sein, wenn keine andere Möglichkeit besteht, den betreffenden Menschen vor einer Selbstgefährdung zu schützen. Nur dann wird sie ein Betreuungsgericht auf Antrag der bevollmächtigten Person oder des rechtlichen Betreuers bzw. der rechtlichen Betreuerin genehmigen. Vorzuziehen sind Maßnahmen der Sturzprävention, Niederflurbetten oder Sensoren, die ein Verlassen des Wohnbereichs anzeigen. Nur wenn klar ist, dass diese Möglichkeiten keinen Erfolg bringen, können freiheitsentziehende Maßnahmen zum Einsatz kommen.

Was ist eine freiheitsentziehende Unterbringung?

Eine freiheitsentziehende Unterbringung liegt vor, wenn ein Mensch, der seinen Willen nicht frei bilden kann, in einem räumlich abgegrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses (z. B. einer Psychiatrie) oder einer anderen Einrichtung festgehalten wird. Eine solche Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts und nur dann zulässig, wenn aufgrund einer psychischen oder geistigen Behinderung oder Krankheit oder einer Demenz die Gefahr besteht, dass er sich tötet oder schwer schädigt.

Hierzu ein Beispiel:

Manche Menschen mit fortgeschrittener Demenz gefährden sich, weil sie einen Ort oder eine Person suchen und dabei ziel- und orientierungslos umherirren. Hier können sensorgesteuerte Weglaufsperrern zum Einsatz kommen, welche die betreffende Person rund um die Uhr am Verlassen der Einrichtung hindern. Weil die Tür für den betroffenen Menschen dann dauerhaft verschlossen ist, ist das Merkmal des „Festhaltens“ erfüllt und es liegt eine genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung vor.

Wichtig

Weil diese Maßnahmen neben dem Schutz auch einen freiheitsentziehenden Charakter haben, wird das Betreuungsgericht sie nur dann auf Antrag des/der Bevollmächtigten oder des rechtlichen Betreuers bzw. der rechtlichen Betreuerin genehmigen, wenn die Sicherheit der betroffenen Person nicht mit weniger einschränkenden Maßnahmen erreicht werden kann. Dazu kann z. B. der Einsatz einer Uhr mit GPS-Funktion gehören. Diese ermöglicht eine Ortung der Person, sodass die Mitarbeiter:innen der Einrichtung sie schnell finden können.

Was sind ärztliche Zwangsmaßnahmen?

Eine ärztliche Zwangsmaßnahme kann in Betracht kommen, wenn ein Mensch, der seinen Willen nicht frei bilden kann, sich einer Untersuchung seines Gesundheitszustands, einer Heilbehandlung oder einem ärztlichen Eingriff widersetzt. Eine zwangsweise Behandlung kommt dann mit Genehmigung des Betreuungsgerichts nur in Betracht, wenn die ärztliche Maßnahme zur Abwehr eines erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendig ist, der oder die Betroffene sich nicht überzeugen lässt und es keine denkbaren mildereren Mittel gibt als die Zwangsbehandlung.

Hierzu ein Beispiel:

Menschen mit schweren psychischen Krankheiten verweigern oftmals lebensnotwendige Behandlungen, weil sie keine Krankheitseinsicht haben. Wenn eine Operation in einem solchen Fall der einzige Weg ist, das Leben der betroffenen Person zu retten, dann kann eine zwangsweise Behandlung unter strengen Voraussetzungen und nach Genehmigung durch das Betreuungsgericht in Betracht kommen. Eine Zwangsbehandlung setzt den Antrag des oder der Bevollmächtigten oder des rechtlichen Betreuers bzw. der rechtlichen Betreuerin voraus. Sie ist nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus zulässig.

Wichtig

Wenn demente Menschen ihre Medikamente nicht nehmen wollen, dürfen diese nicht einfach ins Essen gemischt werden. Dies stellt nämlich ebenfalls eine unzulässige Zwangsmaßnahme dar.



C. Die Betreuungsverfügung

I. Was ist unter dem Begriff „Betreuungsverfügung“ zu verstehen und was kann geregelt werden?

Anders als eine Vollmacht berechtigt eine Betreuungsverfügung nicht zur Vertretung einer anderen Person. In der Betreuungsverfügung können Sie Wünsche festlegen für den Fall, dass ein Betreuer bzw. eine Betreuerin bestellt werden muss. Die rechtliche Betreuung ist eine Alternative zur Vorsorgevollmacht (siehe Kapitel C. VIII). Eine rechtliche Betreuung wird außerdem bestellt, wenn jemand wegen einer geistigen Behinderung, einer weit fortgeschrittenen Demenz oder bestimmter schwerer Erkrankungen keine Vollmacht erteilen kann. Eine Betreuung kann aber im Einzelfall auch notwendig werden, weil die Vollmacht unwirksam ist oder sie nicht alle Bereiche erfasst, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen.

Regelungen zur Person des Betreuers bzw. der Betreuerin

In der Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wer Betreuer:in werden soll bzw. auch, wer dies nicht werden soll. Die Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich.

Regelungen zur Art und Weise der Betreuungsführung

In der Betreuungsverfügung können Sie zudem Wünsche und Vorstellungen für den Fall einer späteren Betreuungsbedürftigkeit aufschreiben. Dies kann sinnvoll sein, falls Sie später wegen einer schweren Demenz oder einer Hirnverletzung nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern. Die in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünsche sind für einen Betreuer bzw. eine Betreuerin dann ebenso bindend wie aktuell geäußerte Wünsche.

Zu diesen Wünschen kann beispielsweise gehören, dass Angehörige wie Nichten und Neffen oder Enkelkinder zu Weihnachten oder Geburtstagen Geldbeträge in einer bestimmten Höhe bekommen sollen. Oder dass weiterhin jährlich für bestimmte Organisationen gespendet werden soll.

Sie können auch verfügen, wie Sie im Falle einer Pflegebedürftigkeit versorgt werden wollen. Dazu gehört, ob Sie soweit möglich zu Hause versorgt werden oder lieber in ein Pflegeheim umziehen möchten. Auch dass in diesem Fall die eigene Wohnung aufgelöst und bestimmte Möbel oder persönliche Gegenstände ins Pflegeheim gebracht werden sollen, wäre ein möglicher Wunsch.

II. In welcher Form muss die Betreuungsverfügung vorliegen?

Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich vorliegen. Dafür kann das im Anhang befindliche Formular verwendet werden. Die Betreuungsverfügung sollte so verwahrt werden, dass sie schnell und einfach zu finden ist. Sie kann auch bei einer Vertrauensperson hinterlegt werden.

III. Was ist eine rechtliche Betreuung und wann wird sie notwendig?

Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist es, das Selbstbestimmungsrecht von kranken und behinderten Menschen dadurch zu sichern, dass ein rechtlicher Betreuer bzw. eine rechtliche Betreuerin sie bei Entscheidungen berät, unterstützt und ggf. gesetzlich vertritt. Dabei muss der Betreuer bzw. die Betreuerin die Wünsche der betreuten Person erfüllen und wichtige Angelegenheiten soweit möglich mit ihr besprechen.

Unterschied zwischen rechtlicher und sozialer/ pflegerischer Betreuung

Die Betreuung ist eine rechtliche, keine soziale oder pflegerische Betreuung: Das bedeutet, dass der oder die Betreuer:in nicht zuständig für die Haushaltsführung oder Pflege der betreuten Person ist. Er/Sie muss aber die notwendigen Hilfen für den/die zu Betreuende:n organisieren und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür klären.

Rechtliche Betreuung stellt rechtliche Handlungsfähigkeit her

Jeder erwachsene Mensch ist grundsätzlich für sich selbst verantwortlich und trifft seine eigenen Entscheidungen. Er kann und muss selbst seine Bankgeschäfte

regeln, seinen Personalausweis verlängern, einen Rentenantrag stellen, in eine Operation einwilligen oder einen Vertrag mit einer Pflegeeinrichtung schließen, in die er einziehen will.

Ist ein Mensch aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder einer psychischen Krankheit nicht (mehr) in der Lage, die eben genannten rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, wird eine rechtliche Betreuung notwendig. Sie soll den betreffenden Menschen in den Bereichen, in denen er alleine keine rechtlich verbindlichen Entscheidungen mehr treffen kann, z. B. bei der Gesundheitsvorsorge oder in Vermögensangelegenheiten, unterstützen.

Rechtliche Betreuung ist nachrangig

Eine rechtliche Betreuung wird nicht bestellt, wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, mit der die Angelegenheiten des betroffenen Menschen erledigt werden können. Die rechtliche Betreuung ist also nachrangig; sie ist nicht notwendig, wenn andere Hilfen, zu denen auch die Vollmacht gehört, die rechtliche Handlungsfähigkeit des kranken oder behinderten Menschen ebenso gut herstellen können wie eine rechtliche Betreuung.

IV. Welche Wirkungen hat die rechtliche Betreuung für die betreute Person?

Der betreute Mensch bleibt trotz der Betreuung selbst handlungsfähig.

Entmündigung seit 1992 abgeschafft

Entmündigungen wie bis 1992 im damals geltenden Vormundschaftsrecht gibt es seit Langem nicht mehr. Das bedeutet, dass der betreute Mensch, z. B. ein alter Mensch mit Demenz, alle Dinge, die er trotz seiner Demenz noch selbst regeln kann, z. B. kleinere Anschaffungen, auch selbst regeln darf. Etwas anderes gilt nur, wenn der Mensch aufgrund seiner Demenz geschäftsunfähig ist. Dann sind seine Erklärungen rechtlich unwirksam. Geschäftsunfähig ist aber nur, wer sich dauerhaft in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet und keinen freien Willen mehr bilden kann. Dies ist sehr selten der Fall. Die Bestellung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin bedeutet nicht, dass jemand geschäftsunfähig ist.

V. Wer darf die rechtliche Betreuung übernehmen?

Ein Betreuer bzw. eine Betreuerin muss die zu betreuende Person bei der Gesundheitsvorsorge, den finanziellen

Angelegenheiten sowie dem Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden unterstützen. In erster Linie kommen für eine Betreuung Angehörige oder enge Vertraute in Betracht, die die Betreuung ehrenamtlich übernehmen. Ein:e Berufsbetreuer:in wird nur dann bestellt, wenn niemand von den An- und Zugehörigen des zu betreuenden Menschen für eine Betreuung in Betracht kommt.

Der/die zu Betreuende hat ein Vorschlagsrecht, wer sein:e/ihr:e Betreuer:in werden soll. Das Vorschlagsrecht kann auch über eine Betreuungsverfügung ausgeübt werden.

VI. Wie läuft das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin ab?

Für die Bestellung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zu betreuende Person ihren Wohnsitz hat. In der Regel erfährt das Gericht von Angehörigen, Nachbar:innen, einer Pflegeeinrichtung oder einem Krankenhaus, dass eine Betreuung notwendig sein könnte, weil der betreffende Mensch allein nicht mehr zurechtkommt. Das Gericht leitet dann ein Betreuungsverfahren ein.

Beteiligung der Angehörigen am Betreuungsverfahren

Das Gericht informiert den zu betreuenden Menschen und seine Angehörigen sowie ggf. eine Vertrauensperson. Wenn der zu betreuende Mensch einverstanden ist, werden die genannten Personen am Betreuungsverfahren beteiligt.

Ärztliches Sachverständigengutachten und Sozialbericht der Betreuungsbehörde

Bevor das Gericht entscheidet, ob eine Betreuung notwendig ist, holt es das Gutachten eines/iner ärztlichen Sachverständigen und den Sozialbericht der Betreuungsbehörde ein. Dies soll sicherstellen, dass alle wichtigen Informationen zur gesundheitlichen, persönlichen und sozialen Situation des zu betreuenden Menschen vorliegen.

Außerdem werden der zu betreuende Mensch und seine Angehörigen angehört. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen (Sozialbericht, ärztliches Gutachten, Anhörung) entscheidet das Gericht, ob eine Betreuung notwendig erscheint, wer Betreuer:in werden soll und welche Aufgabenbereiche die Betreuung umfasst.



Umfang der Betreuung

Das Gericht kann dem/der Betreuer:in einzelne Angelegenheiten wie den Abschluss eines Heimvertrags, aber auch übergreifende Bereiche wie die Vermögens- oder Gesundheitsvorsorge zuweisen.

VII. Welche Aufgaben hat ein rechtlicher Betreuer bzw. eine rechtliche Betreuerin?

Aufgrund der gerichtlichen Bestellung ist der/die rechtliche Betreuer:in berechtigt und verpflichtet, alle Aufgaben, für die er/sie als Betreuer:in bestellt wurde, mit dem oder für den betreuten Menschen wahrzunehmen. Die rechtliche Betreuung soll in erster Linie die notwendige Unterstützung bieten, damit ein kranker oder behinderter Mensch ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen kann.

Der/die rechtliche Betreuer:in muss die anstehenden Entscheidungen mit dem betreuten Menschen besprechen, um dessen Wünsche herauszufinden. Er oder sie darf also z. B. nicht über den Kopf des betreuten Menschen hinweg einen Umzug ins Pflegeheim veranlassen. Etwas anderes gilt dann, wenn die zu betreuende Person schwer dement ist, zu Hause aufgrund der Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit nicht mehr versorgt werden kann und die Gefahren für ihre Gesundheit oder ihr Leben aufgrund ihrer Demenz nicht mehr einschätzen kann. Erst dann darf ein rechtlicher Betreuer bzw. eine rechtliche Betreuerin sich über den Wunsch der zu betreuenden Person hinwegsetzen.

VIII. Für wen eignet sich eine rechtliche Betreuung, welche Vor- und Nachteile hat sie gegenüber der Vorsorgevollmacht?

1. Vollmacht ist Vertrauenssache

Die Vorsorgevollmacht wird in den meisten Fällen das geeignete Vorsorgeinstrument sein. In manchen Fällen bietet sich aber auch eine rechtliche Betreuung an. Was im Einzelfall vorzuzugwürdig ist, richtet sich vor allem danach, ob Sie nahe Angehörige (Kinder, (Ehe-) Partner:in) oder enge und langjährige Freund:innen haben, denen Sie uneingeschränkt vertrauen und denen Sie deshalb eine Vorsorgevollmacht erteilen wollen. Eine Vollmacht verleiht in der Regel den unbegrenzten Zugriff auf Ihr Vermögen. Auch kann die bevollmächtigte Person weitreichende Entscheidungen beispielsweise über Ihren Wohnort sowie über Ihre gesundheitliche und pflegerische Versorgung treffen.

Deshalb müssen Sie sich auf die Person, die Sie bevollmächtigen, wirklich verlassen können. Sie müssen sich sicher sein, dass die bevollmächtigte Person immer in Ihrem Interesse und zu Ihrem Wohl handelt und dabei Ihre Wünsche berücksichtigt.

Bei der Vorsorgevollmacht sind auch die Kontrollmöglichkeiten begrenzter als bei der Betreuung. In der Regel überprüft niemand, ob die bevollmächtigte Person ihre Aufgaben immer zum Besten der Vollmacht gebenden Person wahrnimmt. Wenn die bevollmächtigte Person in vermögensrechtlichen Angelegenheiten tätig wird, unterliegt sie – anders als bei der rechtlichen Betreuung – keinerlei gesetzlichen Beschränkungen.

2. Gerichtliche Kontrolle der rechtlichen Betreuung

Bei der rechtlichen Betreuung ist die gerichtliche Kontrolle über die rechtlichen Betreuer:innen gesetzlich vorgeschrieben. Das Betreuungsgericht bleibt während der gesamten Dauer der Betreuung zu Aufsicht und Kontrolle verpflichtet. Die rechtlichen Betreuer:innen müssen jährlich einen Bericht über die Führung der Betreuung abgeben und sind auch finanziell rechenschaftspflichtig. Soll die Wohnung der zu betreuenden Person gekündigt werden, weil diese ins Pflegeheim umzieht, braucht ein:e rechtliche:r Betreuer:in dazu die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Kontrolle durch das Betreuungsgericht schützt den zu betreuenden Menschen davor, dass die/der Betreuer:in ihre Befugnisse missbraucht und ihm Schaden zufügt.

3. Kosten

Wer seine Angehörigen bevollmächtigt, dem entstehen dadurch keine Kosten. Das ist bei der rechtlichen Betreuung anders.

Hier ergeben sich einerseits Kosten für das gerichtliche Verfahren der Betreuung, die sich nach dem Umfang des Vermögens richten. Dabei gibt es einen Freibetrag von 25.000 Euro. Wer also lediglich über ein kleines Vermögen verfügt, zahlt keine Gerichtskosten. Darüber hinaus wird pro 5.000 Euro Vermögen ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro erhoben.

Daneben gehen die Kosten der Betreuungsführung zulasten des betreuten Menschen. Dieser muss die jährliche Aufwandspauschale in Höhe von zurzeit 425 Euro, die ein:e ehrenamtliche:r Betreuer:in bekommt, oder die höheren Kosten eines Berufsbetreuers bzw. einer Berufsbetreuerin bezahlen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die betreute Person mittellos ist, etwa weil sie sozialhilfebedürftig ist.



D. Die Patientenverfügung

I. Was ist eine Patientenverfügung und wie wirkt sie sich aus?

Grundsatz: Patient:in entscheidet bis zum Lebensende selbst

Grundsätzlich entscheidet jeder Mensch nach Beratung durch den Arzt bzw. die Ärztin selbst über alle medizinischen Maßnahmen wie Operationen, Impfungen, Beatmung etc. (vgl. Kapitel B. XI). Dies gilt auch für die letzte Lebensphase und auch dann, wenn ein:e rechtliche:r Betreuer:in bestellt oder eine bevollmächtigte Person eingesetzt wurde.

Bei Einwilligungsunfähigkeit: Ohne Patientenverfügung gilt der mutmaßliche Patientenwille

Falls ein Mensch aber nicht mehr entscheidungsfähig ist, weil er die konkrete medizinische Maßnahme nicht mehr versteht oder weil er bewusstlos und damit nicht mehr äußerungsfähig ist, muss eine bevollmächtigte Person oder (falls keine bestellt wurde) ein:e rechtliche:r Betreuer:in entscheiden. Beide müssen frühere mündlich geäußerte Behandlungswünsche beachten. Liegen solche nicht vor, müssen sie den mutmaßlichen Willen des Menschen zugrunde legen, für den sie entscheiden. Das heißt, sie müssen überlegen, wie der betreffende Mensch wohl entscheiden würde, könnte er sich noch äußern.

Bedeutung der Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie vorausschauend in gesunden Tagen festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden wollen, wenn Sie nicht mehr einwilligungsfähig sind. Die Patientenverfügung bezieht sich auf Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe wie Operationen. So können Sie erklären, dass Sie in die Durchführung einer konkreten zukünftigen Maßnahme wie z. B. einer invasiven Beatmung einwilligen oder dass Sie eine solche Maßnahme nicht wollen.

Sie können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren und der bevollmächtigten Person oder dem/der Betreuer:in Orientierung bei der Entscheidungsfindung in gesundheitlichen Fragen geben.

Das bedeutet aber auch, dass Sie mit der Patientenverfügung Verantwortung für sich selbst übernehmen und unter Umständen weitreichende Entscheidungen treffen. Sprechen Sie sich in der Patientenverfügung gegen bestimmte Behandlungen aus, so kann dies unter Umständen bedeuten, dass Sie sich gegen ein Weiterleben entscheiden. Umgekehrt kann der Wunsch nach dem medizinisch Möglichen den Preis haben, dass Sie am Leben bleiben, obwohl die verbleibende Lebensqualität und -dauer sehr gering sind.

Sie sollten daher genau darüber nachdenken, ob Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen oder nicht und welche Regelungen Sie darin treffen.

Wichtig

Auch wenn Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen routinemäßig das Vorliegen einer Patientenverfügung abfragen – niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden.

Insbesondere der Abschluss des Heimvertrags darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine Patientenverfügung des pflegebedürftigen Menschen vorliegt. Dies steht ausdrücklich im Gesetz.

Patientenverfügung sollte mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert werden

Falls Sie bewusstlos sind oder im Koma liegen, muss ein:e Vertreter:in über medizinische Maßnahmen entscheiden. Dies kann eine bevollmächtigte Person oder ein:e rechtliche:r Betreuer:in sein. Wenn Sie sich also für die Erstellung einer Patientenverfügung entscheiden, sollten Sie zugleich überlegen, ob Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung verfassen wollen. Denn Ihr in der Patientenverfügung niedergelegter Behandlungswunsch muss in der Regel durch eine bevollmächtigte Person oder eine:n rechtliche:n Betreuer:in umgesetzt werden.

II. Welche Voraussetzungen gelten für die Erstellung einer Patientenverfügung?

Eine wirksame Patientenverfügung können nur einwilligungsfähige Volljährige erstellen. Die Einwilligungsfähigkeit ist grundsätzlich bei jedem Menschen gegeben. Sie ist auch bei Menschen mit Demenz oder einer leichten geistigen Behinderung zu bejahen, wenn der oder die Verfügende die Bedeutung und Tragweite der Festlegungen, die er oder sie in der Patientenverfügung trifft, verstehen und nachvollziehen kann. Erst im fortgeschrittenen Stadium einer Demenz bzw. bei einer schwereren geistigen Behinderung kann die Einwilligungsfähigkeit fehlen.

Eine Patientenverfügung ist außerdem schriftlich zu verfassen und mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben. Mündlich geäußerte Vorstellungen stellen keine Patientenverfügung dar, sie müssen aber bei der Feststellung der Behandlungswünsche beachtet werden, wenn es keine wirksame Patientenverfügung gibt. Natürlich können Sie Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen, indem Sie sie z. B. zerreißen oder dem behandelnden ärztlichen Fachpersonal mitteilen, dass Sie Ihren Willen geändert haben.

Es ist nicht notwendig, aber empfehlenswert, dass Sie regelmäßig, z. B. einmal jährlich, Ihre Patientenverfügung zur Hand nehmen und überprüfen, ob Sie die dort getroffenen Entscheidungen weiterhin für richtig halten. Wenn Sie eine Korrektur vornehmen wollen, sollten Sie das alte Dokument vernichten und eine neue Patientenverfügung erstellen.

III. Worauf ist bei der Errichtung einer Patientenverfügung zu achten?

Patientenverfügung muss die individuelle Situation wiedergeben

Weil es in einer Patientenverfügung um Ihre individuellen Vorstellungen und Wünsche geht, sollten Sie die Patientenverfügung möglichst selbst formulieren, wobei Sie natürlich vorformulierte Muster nutzen und gegebenenfalls – Ihren Wünschen entsprechend – abändern können. Selbstverständlich können Sie sich durch Ihren Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin oder eine qualifizierte Beratungsstelle, wie sie auch der ASB in einigen Gliederungen hat, beraten lassen.

Wichtig ist, dass Sie sich vor der Erstellung der Patientenverfügung damit beschäftigen, wie Sie leben und sterben möchten. Was sind Ihre Wünsche und Werte, wie ist Ihre religiöse oder weltanschauliche Einstellung zum Leben, zu Krankheit, zu Sterben und Tod? Gibt es einen konkreten Anlass für die Erstellung der Patientenverfügung, etwa eine eigene schwere Erkrankung oder den Tod eines/einer nahen Angehörigen? Was ist Ihnen wichtig, wenn Sie an die letzte Lebensphase denken? Wollen Sie, dass alle medizinisch möglichen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn Sie schwer krank sind? Oder haben Sie eher Sorge, dass Ihr Sterben nur noch unnötig herausgezögert wird?

Beim Verfassen Ihrer Patientenverfügung sollten Sie auch bedenken, dass es in Grenzsituationen des Lebens wie bei Hirnblutungen oder Wiederbelebungsversuchen oft schwierig ist vorherzusagen, ob und wie sich Menschen nach einer Behandlung erholen.

Ihre Überlegungen zu Ihrer Lebenseinstellung, Ihrem derzeitigen Gesundheitszustand und dem Ausblick auf schwere Krankheit und Tod sollten Sie in einigen persönlichen, möglichst handschriftlichen Sätzen notieren und zu Ihrer Patientenverfügung legen. Ihre Überlegungen ergänzen dann Ihre Patientenverfügung und erleichtern es in Zweifelsfällen den Ärzt:innen und Ihrer rechtlichen Vertretung, Ihren Willen umzusetzen.

Patientenverfügung verlangt genaue Bezeichnung der eigenen Behandlungswünsche für bestimmte Situationen

Für den eigentlichen Text der Patientenverfügung gibt es eine Vielzahl von Musterformularen und Textbausteinen. Empfehlenswert sind u. a. die vom Bundesministerium der Justiz entwickelten Textbausteine zur Erstellung einer Patientenverfügung, die dieser Broschüre im Anhang beigelegt sind.

Aus den Elementen des Bundesjustizministeriums zur Erstellung einer Patientenverfügung hat die Verbraucherzentrale ein Online-Tool entwickelt: Unter dem Link <https://www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online> erhalten Sie viele wichtige Hinweise und können auch online eine Patientenverfügung erstellen.

Damit eine Patientenverfügung wirksam ist, muss in ihr eindeutig geregelt sein, welche medizinische und sonstige Behandlung Sie in einer ganz bestimmten Krankheitssituation wollen. Allgemeine Aussagen, wie etwa „nicht sinnlos leiden zu wollen“ oder „lieber sterben zu wollen, wenn das Leben nicht mehr erträglich ist“, genügen nicht. Denn ein Arzt oder eine Ärztin wüsste im Falle eines schweren Unfalls nicht, welche Behandlung von Ihrem Patientenwillen gedeckt ist und welche nicht.

Sie können sich aber auf seriöse Vorlagen zur Patientenverfügung wie die des Bundesjustizministeriums, verlassen: Sie nennen exemplarische Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll, und legen dann fest, welche medizinischen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Damit erfüllen sie die Voraussetzung für eine wirksame Patientenverfügung.

Beschreiben Sie in Ihrer Patientenverfügung daher entsprechend den Musterformularen bitte möglichst genau die konkreten Behandlungssituationen („Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde ...“) und nennen Sie dann die Behandlung, die Sie in der jeweiligen Situation wünschen (z. B.: „... möchte ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf“).

Wenn Sie mit einer schweren chronischen Erkrankung leben, sollten Sie die Patientenverfügung durch zusätzliche krankheitsspezifische Behandlungswünsche ergänzen. Diese sollten mit den behandelnden Ärzt:innen abgesprochen sein.

IV. Welche weiteren Bestandteile einer Patientenverfügung gibt es?

Neben den unter III. beschriebenen eigentlichen Festlegungen der Patientenverfügung können Sie weitere Hinweise und Wünsche in den Text aufnehmen.

Die Textbausteine des Bundesjustizministeriums sehen dies vor. Sie sollen im Folgenden kurz erläutert werden.

- **Ort der Behandlung, Beistand:** So können Sie in der Patientenverfügung Wünsche äußern, wo Sie sterben möchten und welche Ihnen nahestehenden Personen möglichst anwesend sein sollten.
- **Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht:** Auch die Entbindung der behandelnden Ärzt:innen von der Schweigepflicht ist sinnvoll. Wenn Sie als Patient:in keine Auskunft mehr geben können, weil Sie bewusstlos sind oder im Koma liegen, brauchen Ärzt:innen eine Schweigepflichtsentbindung, um Ihre Angehörigen über Ihren Gesundheitszustand informieren zu dürfen.



- **Aussagen zur Verbindlichkeit, Auslegung, Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung:** Wichtige Aussagen zu Ihrer Patientenverfügung können Sie unter diesem Punkt aufnehmen. Damit zeigen Sie, dass Ihnen die Bedeutung der Patientenverfügung und die Möglichkeit, Ihre Entscheidungen zu ändern, bewusst sind. Sie können außerdem Hinweise für den Fall geben, dass die Patientenverfügung eine Lebenssituation nicht erfasst. Und Sie können festlegen, wer dann im Zweifelsfall gefragt werden soll, um Ihren Willen zu ermitteln.
- **Hinweis auf weitere Vorsorgeverfügungen:** Der Hinweis auf eine Vorsorgevollmacht ist wichtig, denn die bevollmächtigte Person soll Ihren in der Patientenverfügung niedergelegten Behandlungswillen umsetzen. Die Inhalte Ihrer Patientenverfügung sollten Sie mit der vorsorgebevollmächtigten Person besprechen, damit diese über Ihre Wünsche und Vorstellungen informiert ist.
- **Hinweise auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung:** Wie im Kapitel D. III schon angesprochen, sollten Sie Ihre persönliche Situation, Ihre Vorstellungen vom Leben und was Ihnen in Bezug auf Krankheit und Tod wichtig ist, schildern. Für den Fall, dass Ihre Patientenverfügung für eine spätere Behandlungssituation keine Vorgaben macht, können diese Informationen wichtig sein für die Ermittlung, wie Ihr mutmaßlicher Behandlungswille aussieht.
- **Organspende:** Wenn Sie sich für eine Organspende entschieden haben, kann diese Entscheidung in Konflikt geraten mit dem Wunsch, im Sterbeprozess möglichst keine intensivmedizinischen Maßnahmen zuzulassen. Sie sollten überlegen, ob Sie ausnahmsweise für den Fall, dass eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen bis zur Feststellung des Todes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer ermöglichen wollen. In diesem Fall müssen Sie erklären, dass die Bereitschaft zur Organspende vorgehen soll. Natürlich können Sie eine Organspende auch ausdrücklich ausschließen.
- **Schlussbemerkungen, insbesondere zur ärztlichen Aufklärung:** Das Patientenrechtegesetz sieht vor, dass Patient:innen vor jeder medizinischen Maßnahme ärztlich aufgeklärt werden müssen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Patientenverfügungen, sofern sie Einwilligungen in bestimmte ärztliche Maßnahmen enthalten: Hat kein ärztliches Aufklärungsgespräch im Rahmen der Erstellung einer Patientenverfügung stattgefunden, ist

der ausdrückliche Verzicht auf diese Aufklärung erforderlich. Sie können auch angeben, ob Sie bei der Erstellung Ihrer Patientenverfügung ärztlich beraten und aufgeklärt wurden.

Durch Ihre persönliche Unterschrift (mit Angabe von Ort und Datum) werden die von Ihnen erstellten Erklärungen verbindlich. Sie bestätigen damit, dass Sie die Bedeutung und Tragweite dieser Erklärung verstanden haben und dass Sie wissen, dass Sie diese verändern und widerrufen können. Wenn Sie möchten, können Sie die Personen angeben, die Sie bei der Erstellung unterstützt oder beraten haben. Diese Angabe kann ein hilfreicher Hinweis sein, wer zur Erstellung der Erklärungen mit beigetragen hat und bei eventuellen Unklarheiten befragt werden kann.

V. Wie sollte eine Patientenverfügung aufbewahrt werden?

Damit die behandelnden Ärzt:innen, Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer:innen Ihre Patientenverfügung berücksichtigen können, müssen sie von ihr wissen. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten.

So können Sie Kopien Ihrer Vorsorgedokumente wie Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung bei den von Ihnen bevollmächtigten Personen oder bei Personen Ihres Vertrauens hinterlegen. Informieren Sie diese auch darüber, wo die Originaldokumente im Bedarfsfall zu finden sind.

Für den Fall eines Unfalls oder Notfalls empfiehlt es sich, einen Hinweis auf Ihre Patientenverfügung bei sich zu tragen und darauf auch zu vermerken, wo sich das Dokument befindet.

Wichtig

Im Anhang finden Sie eine Hinweiskarte mit Angaben zu Ihrer Person und den von Ihnen erstellten Vorsorgedokumenten. Diese können Sie mit Ihren Ausweispapieren stets bei sich führen, damit Ärzte bzw. Ärztinnen sowie die von Ihnen bevollmächtigte Person informiert werden können.

Vollmacht

Vollmacht – Seite 1

Ich,

Vollmacht-
geber:in

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon

Telefax

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

bevoll-
mächtigte
Person

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon

Telefax

E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Vollmacht – Seite 2

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein
- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB). ja nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzt:innen und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzt:innen und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ja nein
- Solange es erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB) ja nein
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB), entscheiden. ja nein
-
-
-

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ja nein
- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ja nein
-

3. Behörden

Vollmacht – Seite 3

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ja nein

-

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja nein

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja nein

- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ja nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem/einer Betreuer:in ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). ja nein

-

- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

-

-

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens.
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den/die Bevollmächtigte:n zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm/ihr keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

Vollmacht – Seite 4

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

ja nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

ja nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

ja nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer:in zu bestellen.

ja nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

ja nein

10. Weitere Regelungen

-

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Betreuungsverfügung

Ich,

Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, Telefax	
E-Mail	

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer/eine Betreuerin für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

- **Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:**

Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, Telefax	
E-Mail	

- **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, Telefax	
E-Mail	

- **Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:**

Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, Telefax	
E-Mail	

- **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1.
2.
3.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Textbausteine Patientenverfügung

Für die Patientenverfügung gilt insgesamt, dass auf allgemeine Formulierungen möglichst verzichtet werden soll. Vielmehr muss möglichst konkret beschrieben werden, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll (Formulierungshilfen hierzu unter 1.1.) und welche Behandlungswünsche in diesen Situationen bestehen (Formulierungshilfen hierzu unter 1.2). Auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sollte sich aus der Patientenverfügung sowohl die konkrete Behandlungssituation (z. B.: „Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit“) als auch die auf diese Situation bezogenen Behandlungswünsche (z. B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) ergeben.

Aus diesem Grund wird in den Textbausteinen unter 1.2, die Formulierungshilfen zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen enthalten, jeweils ausdrücklich Bezug auf die zuvor beschriebene konkrete Behandlungssituation genommen („In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich“). Insbesondere sollte der Textbaustein unter 1.2.1, wonach „alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden“ sollen, nicht ausschließlich, sondern stets im Zusammenhang mit weiteren konkretisierenden Erläuterungen der Behandlungssituationen und medizinischen Maßnahmen verwendet werden (vgl. auch Fußnote 3).

Eingangsformel

Ich,

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann ...

1.1 Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde ...
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist ...
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.¹
- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.²
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsfähigkeit einhergehen können.

-
1. Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patient:innen sind in der Regel unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zur Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patient:innen sind bettlägerig, pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. In seltenen Fällen können sich auch bei Wachkoma-Patient:innen nach mehreren Jahren noch günstige Entwicklungen einstellen, die ein eingeschränkt selbstbestimmtes Leben erlauben. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist bislang nicht möglich.
 2. Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z. B. Alzheimerkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patient:innen zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennen die Kranken selbst nahe Angehörige nicht mehr und sind schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

1.2 Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

1.2.1 Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.

oder

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.³

1.2.2 Schmerz- und Symptombehandlung⁴

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

oder

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung.
- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

-
3. Die Äußerung „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, stellt jedenfalls für sich genommen nicht die für eine wirksame Patientenverfügung erforderliche hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung dar. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen. Es spricht folglich grundsätzlich nichts gegen die Verwendung dieser Formulierung, soweit sie nicht isoliert erfolgt, sondern mit konkreten Beschreibungen der Behandlungssituationen und spezifizierten medizinischen Maßnahmen, wie sie unter Ziffer 1.2.2 ff. enthalten sind, kombiniert wird.
 4. Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend. Nur in äußerst seltenen Situationen kann gelegentlich die zur Symptomkontrolle notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine unbeabsichtigte geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte sog. indirekte Sterbehilfe).

1.2.3 Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr⁵

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

oder

- dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation⁶ zur Beschwerdelinderung erfolgen bzw. erfolgt.

oder

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.

1.2.4 Wiederbelebung⁷

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Versuche der Wiederbelebung.

oder

- die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.
- dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebensmaßnahmen informiert wird.

-
5. Das Stillen von Hunger und Durst als subjektive Empfindungen gehört zu jeder lindernden Therapie. Viele schwer kranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Wachkoma-Patient:innen. Das Durstgefühl ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden, aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur sehr begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch fachgerechte Mundpflege gelindert werden. Die Zufuhr großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden kann schädlich sein, weil sie u. a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann (für Details siehe den Leitfaden „Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr“ des Bayerischen Sozialministeriums, erhältlich unter https://www.unimedizin-mainz.de/fileadmin/kliniken/palliativ/Dokumente/Bayern_Leitfaden_2008.pdf).
6. Palliativmedizin ist die medizinische Fachrichtung, die sich primär um die Beschwerdelinderung und Aufrechterhaltung der Lebensqualität bei Patient:innen mit unheilbaren Erkrankungen kümmert. Eine palliativmedizinische Indikation setzt daher immer das Ziel der Beschwerdelinderung und nicht das Ziel der Lebensverlängerung voraus.
7. Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Wiederbelebensmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen geplanter medizinischer Eingriffe (z. B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebensmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

oder

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

1.2.5 Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass eine künstliche Beatmung durchgeführt wird, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

1.2.6 Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

1.2.7 Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation⁶ zur Beschwerdelinderung.

oder

- keine Antibiotika.

1.2.8 Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation⁶ zur Beschwerdelinderung.

oder

- keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

1.3 Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

- wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

oder

- wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

- Beistand durch folgende Personen:

- Beistand durch Vertreter:innen folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

- hospizlichen Beistand.

1.4 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich entbinde die mich behandelnden Ärzt:innen von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

1.5 Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

- Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärzt:innen und dem Behandlungsteam befolgt werden. Mein:e Vertreter:in – z. B. Bevollmächtigte:r/Betreuer:in – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.
- Sollte ein:e Ärzt:in oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meinem/meiner Vertreter:in (z. B. Bevollmächtigte:r/Betreuer:in) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

Alternativen

- meiner/meinem Bevollmächtigten.
 - meiner/meinem Betreuer:in.
 - des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin.
 - anderer Person: ...
- Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärzt:innen/das Behandlungsteam/mein:e Bevollmächtigte:r/ Betreuer:in aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

Alternativen

- meiner/meinem Bevollmächtigten.
- meiner/meinem Betreuer:in.
- des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin.
- anderer Person: ...

1.6 Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:



Name
Anschrift
Telefon/Telefax/E-Mail

- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuer:in erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betreuer:in besprochen).



Name
Anschrift
Telefon/Telefax/E-Mail

1.7 Hinweis auf beigelegte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

1.8 Organspende

- Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu⁸ (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender:in in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

Alternativen⁹

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

1.9 Schlussformel

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.¹⁰

1.10 Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

8. Die Informationsbroschüren „Antworten auf wichtige Fragen“ und „Wissenswertes über die Organspende“ informieren rund um das Thema Organ- und Gewebespende. Sie können ebenso wie der Organspendeausweis kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bestellt werden. Per Post unter: BZgA, 50819 Köln, per Fax unter: (02 21) 899 22 57 und per E-Mail unter: bestellung@bzga.de. Unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 90 40 400 erreichen Sie das Infotelefon Organspende montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr. Das Team des Infotelefon beantwortet Ihre Fragen zur Organ- und Gewebespende und zur Transplantation.

9. Weitergehende Informationen zum Verhältnis von Patientenverfügung und Organspendeerklärung enthält ein Arbeitspapier der Bundesärztekammer, erhältlich unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Patienten/Arbeitspapier_Patientenverfuegung_Organspende_18012013.pdf. Darin sind auch Textbausteine zur Ergänzung bzw. Vervollständigung einer Patientenverfügung vorgeschlagen.

10. Die Schlussformel dient dazu, darauf hinzuweisen, dass der/die Ersteller:in der Patientenverfügung unter den beschriebenen Umständen keine weitere ärztliche Aufklärung wünscht. Diese Aussage ist besonders wichtig, da bestimmte ärztliche Eingriffe nur dann wirksam vorgenommen werden dürfen, wenn ein:e Ärzt:in die/den Patient:in vorher hinreichend über die medizinische Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahmen, alternative Behandlungsmöglichkeiten und Konsequenzen eines Verzichts aufgeklärt hat. Einer ärztlichen Aufklärung bedarf es nicht, wenn die/der einwilligungsfähige Patient:in auf eine ärztliche Aufklärung verzichtet hat. Aus der Patientenverfügung sollte sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

1.11 Information/Beratung

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert

bei/durch

und beraten lassen durch

1.12 Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau

wurde von mir am

bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum

Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes¹¹

1.13 Aktualisierung

- Diese Patientenverfügung gilt so lange, bis ich sie widerrufe.
oder
- Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von (Zeitangabe) ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.
- Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:

Alternativen

in vollem Umfang

mit folgenden Änderungen

Datum

Unterschrift

11. Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine:n Notar:in bestätigt werden.

Hinweiskarte für Ihre Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung mit Betreuungsverfügung

Bitte schneiden Sie die Karten an den gestrichelten Linien aus und kleben Sie sie aneinander. Anschließend kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung, über eine Patientenverfügung oder beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein. Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie diese Karte möglichst immer bei sich!

Hinweiskarte	Hinweiskarte Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung  Wir helfen hier und jetzt.
Nachname, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Straße Nr.	
PLZ Stadt	
Telefon	
Ich habe eine <input type="checkbox"/> Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung <input type="checkbox"/> Patientenverfügung	

Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/ Patientenverfügung hat:	
Nachname, Vorname oder Institution	Telefon
	Fax
	E-Mail
Straße Nr.	<input type="checkbox"/> Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person. (falls zutreffend bitte ankreuzen)
PLZ Stadt	

Wir helfen
hier und jetzt.

